

Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (STADTWERKE) bietet gemäß § 36 Grundversorgung bzw. § 38 Ersatzversorgung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 Erdgas innerhalb ihres Verteilnetzes zu den nachstehenden Preisen und Bedingungen an:

1. Grundversorgung

Diese Grundversorgungspreise gelten für Haushaltskunden. Dies sind alle Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (Haushaltskunden) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und das Erdgas in Niederdruck entnehmen.

Allgemeine Preisregelung:

	Jahresverbrauch	Arbeitspreis		Grundpreis*	
		netto	brutto	netto	brutto
Kleinverbrauch	bis 2.571 kWh	7,14 Ct/kWh	8,50 Ct/kWh	7,00 €/Monat	8,33 €/Monat
Grundverbrauch	bis 10.000 kWh	6,44 Ct/kWh	7,66 Ct/kWh	8,50 €/Monat	10,12 €/Monat
Großverbrauch	über 10.000 kWh	5,84 Ct/kWh	6,95 Ct/kWh	13,50 €/Monat	16,06 €/Monat

*Bei Messung mit elektronischem Vorkassezähler wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 €/Monat (netto) / 5,95 €/Monat (brutto) erhoben.

Ab einem Jahresverbrauch größer 10.000 kWh bieten die STADTWERKE in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an.

2. Sparmöglichkeiten zur Belieferung mit Erdgas

2.1 Wahlmöglichkeit „Einzugsermächtigung“

Sofern den STADTWERKEN die Einzugsermächtigung erteilt ist, erhält der KUNDE einen Nachlass auf den Grundpreis in Höhe von 1,00 €/Monat (netto) bzw. **1,19 €/Monat (brutto)**. Der Arbeitspreis bleibt gegenüber der Regelung in Nr. 1 unverändert. Wird die Einzugsermächtigung widerrufen, die Höhe beschränkt oder weist das Konto binnen eines Abrechnungsjahres wiederholt nicht die erforderliche Deckung auf und kommt es zu einer Rücklast, findet die Preisregelung nach Nr. 1 für das verbleibende Abrechnungsjahr Anwendung.

2.2 Wahlmöglichkeit „Einmalzahler“

Bei der Wahl dieser Option zahlt der KUNDE alle Abschläge bis zur nächsten Jahresverbrauchsabrechnung im Voraus und bekommt auf diese Zahlung einen Nachlass in Höhe von derzeit **4 %**.

2.3 Wahlmöglichkeit „Online“

Möchte der KUNDE die gesetzlich geforderten Informationsschreiben über Preisänderungen ausschließlich per Mail erhalten und den STADTWERKEN damit helfen, die Kosten zu senken, wird diese Einsparung in Form eines Nachlasses auf den Grundpreis in Höhe von 0,50 €/Monat (netto) bzw. **0,60 €/Monat (brutto)** an den KUNDEN weitergegeben.

2.4 Wahlmöglichkeit „Strom-Erdgas-Kombi“

Wenn Sie bei den STADTWERKEN Strom und Erdgas beziehen, erhalten Sie einen Nachlass auf den Erdgasgrundpreis in Höhe von 1,00 €/Monat (netto) bzw. **1,19 €/Monat (brutto)**. Dieser Nachlass gilt solange, wie der KUNDE von den STADTWERKEN sowohl mit Strom als auch mit Gas beliefert wird.

3. Preisregelung für Gewerbekunden und andere Kunden, die aus dem Niederdruck- oder dem Mitteldrucknetz beliefert werden

In der Grundversorgung (Nr. 1) können KUNDEN, die keine Haushaltskunden sind, nicht beliefert werden. Die STADTWERKE bieten in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an.

4. Ersatzversorgung

4.1 Ersatzversorgung für Haushaltskunden

Die Ersatzbelieferung für Haushaltskunden erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz) zu den Bedingungen der Grundversorgung nach Nr. 1 dieser Preisregelung.

4.2 Ersatzbelieferung von Gewerbekunden und anderen Kunden, die aus dem Niederdrucknetz beliefert werden und von Kunden, die aus dem Mitteldrucknetz beliefert werden

Entnimmt der Kunde, der kein Haushaltskunde ist, Erdgas aus dem Niederdruck- oder Mitteldrucknetz der STADTWERKE, ohne von den STADTWERKEN oder einem Dritten auf der Grundlage eines Erdgasliefervertrages beliefert zu werden, erfolgt die Unterbrechung der Anschlussnutzung; es sei denn, für den zu erwartenden Verbrauch für die Dauer von drei Monaten wird Vorauszahlung geleistet.

Die Ersatzbelieferung erfolgt zu den Preisen der Grundversorgung nach Nr. 1 dieses Preisblattes.

5. Konzessionsabgabe und Steuern

5.1 Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise unter Nr. 1 enthalten die Konzessionsabgabe, die in höchstzulässiger Höhe an die Stadt Glauchau abzuführen ist.

5.2 Energiesteuer

Im Arbeitspreis ist der ab dem 01.08.2006 gültige Energiesteuersatz in Höhe von derzeit netto 0,55 Ct/kWh (0,65 Ct/kWh brutto) enthalten. Bei Änderungen der Energiesteuerbelastung ändert sich der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Änderung der Energiesteuerbelastung.

Gesetzlich geforderter Hinweis zur Verwendung von Erdgas und zur Energiesteuer:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. Umsatzsteuer

Die angegebenen Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten den gesetzlichen Steuersatz von zur Zeit 19 %; vom Kunden zu entrichten ist jedoch die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die Bruttopreise sind aus Übersichtsgründen zum Teil gerundet.

7. Inkrafttreten

Diese Preisregelungen treten ab dem 01.10.2011 in Kraft. Sie treten an die Stelle der seit 01.10.2010 gültigen Preisregelungen.

8. Allgemeines

Der jeweilige Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres berechnet, der jeweilige Arbeitspreis ist der Preis für jede abgenommene Kilowattstunde. Die Preise beinhalten die Netzentgelte.

9. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum, Sachsenallee 65 in Glauchau während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch.